



# Burgenländischer Landesjagdverband

7000 Eisenstadt, Johann Permayr-Strasse 2a

Tel.: 02682/66 878, Fax: DW 15

Internet: [www.bljv.at](http://www.bljv.at) Email: [info@bljv.at](mailto:info@bljv.at)

Mitglied im Dachverband « Jagd Österreich » - Wir ALLE sind « Jagd Österreich »



Eisenstadt, am 6. Dezember 2021

Amt der Bgld Landesregierung  
Stabsabteilung – Verfassungsdienst und Legistik  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt



**Betrifft: VDL/L.L102-10007-3-2021**

**Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen  
zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest –  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Burgenländische Landesjagdverband bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Schriftstückes und nimmt dazu innerhalb der angegebenen Frist Stellung:

Die möglichst rasche Reduktion des Schwarzwildbestandes scheint im Hinblick auf die Hintanhaltung der herannahenden ASP auch aus Sicht des Bgld. Landesjagdverbandes eine unausweichliche Maßnahme. Aus diesem Grund hat der Ausschuss des BLJV bereits in seiner Sitzung vom 18.12.2019 beschlossen, der Bgld. Landesregierung eine Anpassung der Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetzes bzw. eine Legalisierung von Nachtzielhilfen in diesem Bereich vorzuschlagen.

Dieser Vorschlag wurde am 9.1.2020 in einem Schreiben an die damals zuständige LRin Mag. Astrid Eisenkopf übermittelt.

**Aus Sicht des Burgenländischen Landesjagdverbandes wird der vorgelegte Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der ASP befürwortet!**

Ferner sollten bei der Umsetzung der Verordnung noch folgende Punkte zur Berücksichtigung gelangen.

Erlaubt sein soll der Einsatz von Nachtsichtzielhilfen nur:

- 1.) Personen, die eine gültige Burgenländische Jahresjagdkarte besitzen und
  - mindestens in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz einer solchen Jagdkarte waren  
*oder*
  - den Besuch eines vom Burgenländischen Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung von künstlichen Nachtzielhilfen nachweisen.
- 2.) Jagd ausübungs berechtigten und Jagdschutzorganen - andernfalls bedarf es einer schriftlichen Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten (bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters).

Mit der Bitte um positive Berücksichtigung der eingebrachten Stellungnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen!

Mit den besten Grüßen!



Ing. Roman Leitner  
Landesjägermeister